

**Per beA**

Landgericht Stendal  
Am Dom 19  
39576 Hansestadt Stendal

**CMS Hasche Sigle  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbB**

Lennéstraße 7  
10785 Berlin

T +49 30 20360 0  
F +49 30 20360 2000

cms.law

Deutsche Bank AG Berlin  
IBAN DE15 1007 0000 0927 3707 00  
BIC DEUTDEBBXXX

**Dr. Joachim Natterer**

Unser Zeichen: bna-bschob-2020/19330  
Sekretariat: Andrea Schoblocher  
T + 49 30 20360 1801  
F + 49 30 20360 2000  
E joachim.natterer@cms-hs.com

– 22 S 91/20 –

14. Januar 2021

In dem Rechtsstreit

**Günther, Matthias**

./.

**Golz, Nicole und Bothe, Harald**

danken wir für die gewährte Fristverlängerung.

Leider hat sich die mit Schriftsatz vom 10.12.2020 geäußerte Hoffnung, die Beklagten würden der Anregung des Amtsgerichts im angegriffenen Urteil folgen und eine Versammlung organisieren, in der die offenen Fragen beantwortet werden können, nicht erfüllt. Obwohl der Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in einer Sitzung des Stadtrats der Stadt Genthin vom 10.12.2020 nun grundsätzlich seine Bereitschaft zur Beantwortung der Fragen bekundet hatte, haben die Beklagten nichts hierfür unternommen.

Dies vorausgeschickt begründen wir namens und in Vollmacht des Berufungsklägers die mit Schriftsatz vom 13.11.2020 eingelegte Berufung und **beantragen**,

unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Burg vom 08.10.2020, Az.: 3 C 288/20,

I. die Berufungsbeklagten zu verurteilen, dem Berufungskläger folgende Auskünfte zu erteilen:

1. An welchem Tag schloss die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Kaufvertrag über den Hausmeisterservice Heinrich e. K.?
2. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Handelsgeschäft des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja: Welchen Inhalt hatte das Gutachten?
3. Wurde der Kaufpreis für den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH bereits gezahlt?
4. In welcher Weise entspricht der Kauf des Hausmeisterservice Heinrich e. K. dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
5. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gebilligt?
6. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Kaufvertragsverhandlungen betreffend den Erwerb des Handelsgeschäfts des Hausmeisterservice Heinrich e. K. einbezogen?
7. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis durch die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH an die ReFood GmbH & Co. KG?
8. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kaimauer und Gleis an die ReFood GmbH & Co. KG?
9. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kaimauer und Gleis ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls ja, welcher Wert wurde ermittelt?

10. Wurde der Kaufpreis für das Grundstück Kaimauer und Gleis durch die ReFood GmbH & Co. KG bereits an die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH gezahlt?
11. Wurde die ReFood GmbH & Co. KG im Grundbuch bereits als Eigentümer des verkauften Grundstücks eingetragen? Wann erfolgte die Eintragung?
12. In welcher Weise diente der Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
13. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis zu verwenden?
14. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen einbezogen?
15. Ist Ihnen bekannt, dass das Grundstück Kaimauer und Gleis für den Tank- und Abwasserverband (TAV) zur zukünftigen Abwasserklärung strategisch wichtig ist?
16. In welcher Weise wurden den Interessen des TAV Rechnung getragen?
17. Wer hat die Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks Kaimauer und Gleis mit der Käuferin ReFood GmbH & Co. KG geführt?
18. Von welchem Tag datiert der Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG?
19. Zu welchem Preis veräußerte die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH das Grundstück Kulturhaus an die Inprotec AG?
20. Lag der Ermittlung des Kaufpreises für das Grundstück Kulturhaus ein Bewertungsgutachten zugrunde? Falls Ja: Welcher Wert wurde ermittelt?
21. Wurde der Kaufpreis für den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus durch die Inprotec AG bereits gezahlt?
22. Wurde die Inprotec AG bereits im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks Kulturhaus eingetragen? Falls ja: Wann erfolgte die Eintragung?

23. In welcher Weise entspricht der Verkauf des Grundstücks Kulturhaus dem Gesellschaftszweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH?
24. Zu welchem Zweck beabsichtigt die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH den Erlös aus dem Grundstücksverkauf zu verwenden?
25. Hat die Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Beschluss über den Verkauf des Grundstücks Kulturhaus an die Inprotec AG gefasst? Falls ja: Welchen Inhalt hatte dieser Beschluss?
26. Welche Mitarbeiter der Stadt Genthin wurden bei den Verkaufsverhandlungen betreffend das Grundstück Kulturhaus einbezogen?
27. Haben Sie Kenntnis von weiteren Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 und 2019 oder 2020? Falls ja: Wer sind die Parteien des Kaufvertrages, welches Grundstück ist betroffen, wie hoch ist der Kaufpreis, ist der Kaufpreis gezahlt, ist der Eigentumswechsel im Grundbuch vollzogen und zu welchem Zweck wird oder wurde der Erlös verwandt?
28. Haben Sie Kenntnis von bevorstehenden Grundstücksgeschäften der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH? Falls ja, welche Geschäfte sind das, welche Grundstücke sind betroffen, wie hoch soll der jeweilige Kaufpreis sein?
29. Welche beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände hat die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH in den Jahren 2018 bis 2020 veräußert und zu welchem Zweck wurden die Erlöse aus den Verkäufen verwendet?
30. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 zum 31.12.2018 als Passiva einen Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 110.016,56 gegenüber einem Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 17.929,58 aus? Welche unternehmerische Entscheidung rechtfertigt diese Differenz?

31. Warum haben sich die Aktiva der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH ausweislich der Jahresabschlüsse in den Jahren 2015 bis 2018 von einem Betrag von in Höhe von EUR 1.231.858,67 auf eine Summe von EUR 882.246,89 reduziert? Welche unternehmerische Entscheidung begründet diese Differenz?
  32. Wann wurde der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 festgestellt?
  33. Warum weist der Jahresabschluss der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für das Jahr 2018 den 20.01.2020 als Feststellungsdatum aus, obwohl an diesem Tag keine Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH stattgefunden hat?
  34. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH einen Kassenbestand in Höhe von EUR 219.826,66 gegenüber einem Kassenbestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 317.629,16 aus? Welche Entwicklung ist für diese Reduktion des Kassenbestandes verantwortlich?
  35. Warum weist der Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Sachanlagen in Höhe von EUR 401.595,62 gegenüber einem Bestand zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 353.030,62 aus? Worauf ist diese Differenz zurückzuführen?
  36. Warum erhöhte sich der Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2018 der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH auf EUR 199.808,36 gegenüber EUR 5.562,52 per 31.12.2017?
- II. festzustellen, dass die Klage hinsichtlich des Auskunftsanspruches zu den mit Schriftsatz vom 19.06.2020 gestellten Fragen zu 2. und zu 15. ursprünglich zulässig und begründet war und insoweit der Grund für die Klage nach Rechtshängigkeit weggefallen ist,
- III. festzustellen, dass die Berufungsbeklagten verpflichtet sind, daran mitzuwirken, dass der geschäftsführende Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. gestützt auf § 51a GmbH ein Auskunftersuchen an die Geschäftsführung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH richtet, das die unter dem Antrag zu I.) aufgeführten Fragen zum Gegenstand hat.

Streitwert: EUR 3.000,00

Begründung:

**I. Umfang der Anfechtung**

Das Amtsgericht Burg hat durch das angegriffene Urteil vom 08.10.2020 die Klage vom 19.06.2020 zu Unrecht abgewiesen. Der Berufungskläger verfolgt seinen Anspruch auf Beantwortung der antragsgemäß gestellten Fragen daher mit der Berufung weiter.

Das Urteil des Amtsgerichts Burg vom 08.10.2020 wird in vollem Umfang zur Überprüfung durch das Berufungsgericht gestellt.

Das Urteil des Amtsgerichts Burg beruht auf der Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und materiellen Rechts; das Urteil ist unter eklatanter Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs und unrichtiger Anwendung materiellen Rechts zustande gekommen.

**II. Die Berufungsbeklagten verweigern weiterhin Auskünfte**

Die Parteien bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 5 f.).

Der Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. ist der einzige Gesellschafter der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH. Die Beteiligung an der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH macht den wesentlichen Vermögensgegenstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. aus (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 6).

Nach § 3 Abs. 3 des Geschäftsführerdienstvertrages des Geschäftsführers der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, Herrn Lars Bonitz, bedürfen Maßnahmen des Geschäftsführers, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafter (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7).

Nachdem der Berufungskläger im Zusammenhang mit der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH auf verschiedene Geschäftsvorfälle und Grundstückstransaktionen, die in keiner Weise dem Zweck des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. oder dem Zweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH entsprachen und der Zustimmung des einzigen Gesellschafters, des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. bedurft hätten, stieß, bat er

die Berufungsbeklagten um Auskünfte zu diesen Sachverhalten. Trotz mehrfacher Aufforderung weigerten sich die Berufungsbeklagten, dem Berufungskläger die Auskünfte zu erteilen (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7 f.).

Die Berufungsbeklagten brachten deutlich zum Ausdruck, an einer Aufklärung der Sachverhalte und einem Auskunftersuchen gegenüber der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH nicht mitwirken zu wollen (s. bereits Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 2 f.; Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 1 f.).

Ebenso unterließ es Herr Bonitz nach schriftlicher Aufforderung, den Berufungskläger über die fragwürdigen Sachverhalte zu unterrichten (s. bereits Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 8).

Bis heute wurden die fraglichen Auskünfte nicht erteilt.

### **III. Klage zu Unrecht abgewiesen**

#### **1. Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs**

Das Amtsgericht Burg verletzt durch sein Urteil vom 08.10.2020 bereits das aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Art. 103 Abs. 1 GG gewährt dem Betroffenen ein subjektives Recht, sich vor Gericht äußern zu dürfen, sowie einen Anspruch, dass das Gericht das Geäußerte und Gehörte auch in seiner Sachentscheidung berücksichtigt (Maunz/Dürig-Remmert, GG, 87. EL, März 2019, Art. 103, Abs. 1 Rn. 5).

- a) Das Amtsgericht Burg hat in seinem Urteil vom 08.10.2020 vollkommen unberücksichtigt gelassen, dass der Berufungskläger auf die fraglichen Informationen dringend angewiesen ist und ihm ohne die erbetenen Auskünfte die Ausübung seines Amtes als Vorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. faktisch nicht ordnungsgemäß möglich ist.

Der Berufungskläger ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. über die fraglichen Geschäfte in Zusammenhang mit der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH zu unterrichten (s. Schriftsatz vom 19.06.2020, S. 7, 8 f., 10). Wie das Amtsgericht Burg in seinem Urteil richtig erkennt, ist der Vorstand verpflichtet, *„sich um die finanziellen Belange des Vereins zu kümmern und dazu zählt hier auch die geschäftliche Entwicklung der QSG, dem wesentlichen Vermögensgegenstand, zu überwachen“*

(Urteil, S. 6). Die Mitgliederversammlung muss erfahren können, ob das Vermögen der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH für zweckwidrige Grundstücksgeschäfte verschleudert wird und ob eine Beteiligung an der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH überhaupt noch den Interessen des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. entspricht. Jedes Vorstandsmitglied muss in der Lage sein, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob für eine Information der Mitgliederversammlung Veranlassung besteht.

Die fraglichen Transaktionen (Hausmeisterservice und Grundstücksgeschäft Kai-mauer) entsprechen erkennbar weder dem Zweck der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH noch dem Zweck des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. Im Übrigen wurden keine gemäß § 3 Abs. 3 des Geschäftsführerdienstvertrages der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH erforderlichen Beschlüsse des einzigen Gesellschafters der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., zum Abschluss der Geschäfte gefasst. Es steht zu befürchten, dass wesentliche Geschäfte über Teile des Vermögens der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH getätigt wurden, ohne dass der Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. als alleiniger Gesellschafter involviert war.

Der Berufungskläger muss in der Lage sein, sich über Geschäftsvorfälle zu informieren, um die Mitgliederversammlung hinreichend unterrichten zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Sollte ihm kein Anspruch gegen die Berufungsbe-klagten auf Auskunftserteilung, hilfsweise auf Veranlassung eines Auskunftersuchens nach § 51a GmbHG gegenüber der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH zugesprochen werden und er seinen Auskunftspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung nicht nachkommen können, so kann er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen.

- b) Der entsprechende erstinstanzliche Vortrag des Berufungsklägers war entscheidungserheblich.

Entscheidungserheblich ist ein Vortrag, wenn nicht auszuschließen ist, dass dieser bei Gewährung rechtlichen Gehörs zu einer anderen Entscheidung des Gerichts geführt hätte (BGH, Beschl. v. 28.07.2016, III ZB 127/15, NJW 2016, 2890). Hätte das Amtsgericht Burg zur Kenntnis genommen, dass der Berufungskläger



ohne die erbetenen Auskünfte sein Vorstandsamt nicht fortführen kann – ein Anspruch auf Auskunftserteilung denklogisch vorliegen muss – hätte es die Klage nicht abweisen können.

## 2. Verletzung materiellen Rechts

Abgesehen davon, dass das angegriffene Urteil schon angesichts der aufgezeigten Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs keinen Bestand haben kann, verletzt die Entscheidung auch in gravierender Weise materielles Recht.

Die Entscheidungsgründe sind eine Aneinanderreihung von Argumenten, von denen nicht eines trägt.

Im Einzelnen:

- a) Ein Auskunftsanspruch des Berufungsklägers ergibt sich, wie das Amtsgericht Burg richtig erkennt (Urteil S. 6), zweifelsohne nicht aus § 27 BGB. Einen Anspruch aus dieser Vorschrift hat der Berufungskläger aus diesem Grund erstinstanzlich auch nie behauptet.

§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB gewährt der Mitgliederversammlung eines Vereins bzw. einem einzelnen Vereinsmitglied einen Auskunftsanspruch gegen den Vorstand (Palandt-*Ellenberger*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 27 Rn. 4). Der Berufungskläger ist allerdings kein Mitglied des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., sondern Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. In dieser Eigenschaft klagt er gegen seine Vorstandskollegen auf Auskunftserteilung.

- b) Wie das Amtsgericht Burg allerdings im Kern selbst erkennt, ist ein Auskunftsanspruch eines Vorstandsmitgliedes gegen seine Vorstandskollegen denklogische Voraussetzung für eine kollegiale Zusammenarbeit der Parteien.

So stellt das Amtsgericht Burg in seinem Urteil ausdrücklich fest, dass die Berufungsbeklagten durch eine beabsichtigte Zusammenkunft zwischen Gesamtvorstand des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. und dem Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, in der die „*noch offenen Fragen*“ gestellt werden könnten, „*ihrer Verpflichtung*“ nachkommen wollten (Urteil S. 6). Weiter stellt das Gericht fest, dass soweit diese Zusammenkunft bisher nicht geschehen sei, die Berufungsbeklagten diese nunmehr zu organisieren hätten, um ihrer „*organschaftlichen Verpflichtung*“ nachzukommen (Urteil S. 6).

Das Amtsgericht ist offensichtlich selbst der zutreffenden Auffassung, dass die Pflicht der Berufungsbeklagten, die erbetenen Auskünfte dem Berufungskläger als Vorstandskollegen zu erteilen, bzw. von Dritten zu erfragen, auf der Hand liegt.

Dass Parteien als Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstandes kraft Amtes zu kollektiver Zusammenarbeit verpflichtet sind, ist schlicht eine Selbstverständlichkeit (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 4). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur gegenseitigen Kontrolle und wechselseitiger Information und grundsätzlicher Überwachung der Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder, sowie zu sachgerechten Information der Mitgliederversammlung verpflichtet (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 2). Das Auskunftsrecht des Vorstandsmitglieds erstreckt sich auch auf das Verhältnis von Tochtergesellschaften des Vereins (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 2).

In Anbetracht dieser Feststellung hätte das Amtsgericht dem Antrag zu I) stattgeben müssen.

- c) Diese im Ergebnis zutreffenden Erkenntnisse scheint das Amtsgericht dennoch aus den Augen verloren und aus den übrigen unschlüssigen Argumenten die falschen Schlüsse gezogen zu haben.
  - aa) So meint das Amtsgericht angesichts fehlender Ressortaufteilung der Geschäftsführung nach der Satzung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. eine gegenseitige Informations- und Überwachungspflicht nicht ableiten zu können (Urteil S. 6).

Richtig ist vielmehr das Gegenteil: Der Umstand, dass alle Vorstandsmitglieder für alle Bereiche der Geschäftsführung zuständig sind, muss zwingend nach sich ziehen, dass alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, Einblicke in alle Abläufe zu erhalten. Würden einem Vorstandsmitglied Informationen eines Bereichs vorenthalten werden, für den es zuständig ist (und ohne Ressortaufteilung sind alle Vorstandsmitglieder für alle Bereiche zuständig) so kann das Vorstandsmitglied die Geschäfte nicht ordnungsgemäß führen. Dieser Schluss ist so offensichtlich, dass es einer ausdrücklichen Erwähnung nicht bedarf. In diesem Sinne resümieren Stöber/Otto in ihrem Handbuch zum Vereinsrecht, dass „auch“ im Falle einer Ressortverteilung die Vorstandsmitglieder „zu wechselseitiger Information und grundsätzlicher Überwachung der Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder verpflichtet“ sind (10. Aufl. 2012, Rn. 467). Für den Fall der Allzuständigkeit der Vorstandsmitglieder ist diese Pflicht selbstverständlich.

- bb) Auch die weitere Begründung des Gerichts, aus einer gegenseitigen Treuepflicht könne eine Auskunftspflicht nur dann folgen, wenn ein Handeln für den Verein erfolgt, kann nicht verfangen. Ob die Berufungsbeklagten, wie das Amtsgericht mutmaßt, „in den Fragenkomplexen mit Außenwirkung für den Verein tätig geworden“ (Urteil S. 6) sind, ist für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang. Es geht allein darum, ob sich Vorstandsmitglieder pflichtwidrig verhalten oder nicht.

Der Berufungskläger fragt nicht, ob die Berufungsbeklagten für den Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. tätig wurden. Der Berufungskläger fordert Auskünfte über Sachverhalte, die Geschäfte der Tochtergesellschaft des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, betreffen, um seine Pflicht, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens Sorge zu tragen, erfüllen zu können.

- cc) Soweit das Gericht zum Ausdruck bringen will, dass die Berufungsbeklagten über keine Kenntnisse oder keinen „Wissensvorsprung“ (Urteil S. 6) verfügen könnten, ist diese Auffassung erwiesenermaßen falsch.

Die Berufungsbeklagte zu 1) war unmittelbar in den Grundstücksverkauf an die ReFood GmbH & Co. KG (Fragen 7 ff.) involviert. In der Vorstandssitzung vom 31.07.2019 teilte sie mit, dass „der Verkauf bereits gelaufen“ sei und dass sie dies mit betroffenen Unternehmen im Chemiepark bereits besprochen habe (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3). Ebenfalls war die Berufungsbeklagte zu 1) für den Trinkwasser- und Abwasserverbund Genthin (TAV) direkt in den Grundstücksverkauf der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH an die ReFood GmbH & Co. KG eingebunden und erstellte in diesem Zusammenhang einen Vertrag über eine Dienstbarkeit für die TAV (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3; Schriftsatz vom 07.10.2020, S. 1 f.).

- dd) Entgegen der Auffassung des Gerichts ist die Stellungnahme der Berufungsbeklagten vom 24.06.2020, „mangels Unterlagen“ (Urteil S. 6) die Fragen nicht beantworten zu können, nicht nachvollziehbar. Um zu den Geschäftsvorgängen Auskünfte zu geben, sind nicht zwingend schriftlich Unterlagen erforderlich, vielmehr können die Berufungsbeklagten gerne auch mündlich ihre Kenntnisse mit dem Berufungskläger teilen.

- ee) Selbst wenn die Berufungsbeklagten nicht verpflichtet sein sollten, die Antworten auf die Fragen zu „erfragen, um sie dann dem Kläger beantworten zu können“ (Urteil, S. 6), so dürfen die Berufungsbeklagten zumindest – wie geschehen – nicht verhindern, dass der Berufungskläger die Auskünfte von der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH unmittelbar erhält.

Die Berufungsbeklagten versperrten sich bereits vorprozessual einem Auskunftsersuchen mit der fadenscheinigen Begründung, das Vorgehen sei „rechtlich nicht der richtige Weg und schon gar nicht zielführend“ (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 3). Schließlich haben die Berufungsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2020 deutlich zu Ausdruck gebracht, berechtigt zu sein, den Berufungskläger von bestimmten Informationen fern zu halten und es dem Berufungskläger unmöglich zu machen, die fraglichen Informationen selbst zu beschaffen (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 1 f.). Die Berufungsbeklagten teilten mit, die Fragen nicht beantworten zu wollen. Außerdem weigerten sie sich, gemeinsam mit dem Berufungskläger den in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht anwesenden Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH anzuweisen, dem Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. die Auskünfte nach § 51a GmbHG zu erteilen.

- ff) Die Behauptung des Amtsgerichts, der Kläger habe in der Gesellschafterversammlung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH vom 30.07.2020 die Möglichkeit gehabt, die Auskünfte von Herrn Bonitz zu fordern (Urteil, S. 6), ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich und unrichtig.

Vorliegend geht es allein darum, dass der Vorstand in der Lage sein muss, seine Pflicht zu erfüllen, die Mitgliederversammlung sachgerecht über die Verhältnisse einer Tochtergesellschaft zu informieren (s. Schriftsatz vom 06.10.2020, S. 3) und das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten. Herr Bonitz beantwortete im Übrigen in der Gesellschafterversammlung vom 30.07.2020 lediglich zwei der ursprünglich 38 gestellten Fragen. Insoweit hat der Berufungskläger den Rechtsstreit bereits für erledigt erklärt und die Feststellung nach dem Antrag zu II.) beantragt (s. Schriftsatz vom 08.09.2020, S. 4). Zu den übrigen Fragen des Berufungsklägers verweigerte Herr Bonitz jegliche Auskunft.

- d) Die Begründung des Amtsgerichts ist auch im Übrigen nicht nachvollziehbar bzw. schlicht falsch.
- aa) Unerheblich ist bereits die Feststellung, dass der Berufungskläger von den Berufungsbeklagten nicht verlangen könne, dass dem Geschäftsführer der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH der Fragenkatalog vom 19.06.2020 vorgelegt wird (Urteil, S. 6). Selbstredend bleibt es den Berufungsbeklagten vorbehalten, wie sie ihre – wie das Amtsgericht Burg erkennt – „*Verpflichtung*“ zur Beschaffung der Auskünfte erfüllen, durch Formulierung der Fragen im Namen des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. an die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH oder durch Organisation einer „*Zusammenkunft zwischen Gesamtvorstand und Geschäftsführung der QSG*“ und einem „*Bericht zur Lage der Gesellschaft von Herrn Bonitz*“ (Urteil S. 6).

Wie das Amtsgericht im Übrigen zu der Schlussfolgerung gelangt, dass eine mündliche Befragung des Geschäftsführers der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH effektiver sei als die Vorlage eines Fragenkatalogs, erschließt sich dem Berufungskläger nicht.

Soweit das Amtsgericht im Übrigen versucht, seinen Standpunkt mit dem Argument zu untermauern, es gebe keinen Anspruch auf schriftliche Auskunft, so ist auch dies nicht überzeugend. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass die Auskunft nach § 51a GmbHG nicht schriftlich erteilt werden muss, allerdings übersieht das Amtsgericht hierbei, dass die Geschäftsführung einer GmbH, hier die QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH, grundsätzlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung, also den Weisungen des einzigen Gesellschafters, hier des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V., unterliegt. Wenn also der geschäftsführende Vorstand als Vertreter des einzigen Gesellschafters den Geschäftsführer, hier Herr Bonitz, anweist, Fragen schriftlich zu beantworten, wird der Geschäftsführer dies tun müssen.

Die abschließende Feststellung des Amtsgerichts, der Vorstand sei gegenüber Beschlüssen der Mitgliederversammlung weisungsgebunden, ist für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Belang. Ein Auskunftersuchen nach § 51a GmbHG würde als Maßnahme der laufenden Geschäftsführung des Vereins keinen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

- bb) Soweit allerdings das Amtsgericht richtig erkennt, dass die Berufungsbe-  
klagten durch die Zusammenkunft mit dem Geschäftsführer der QSG Quali-  
fizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH und der Beschaffung  
der Auskünfte ihrer „*organschaftlichen Verpflichtung*“ (Urteil, S. 6) nach-  
kommen, gibt es der Klage im Grunde statt. Das Amtsgericht bestätigt damit  
zutreffend, dass die Berufungsbeklagten verpflichtet sind, soweit sie selbst  
über keine Kenntnisse zu den Sachverhalten verfügen, Auskünfte im Namen  
des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. von der Ge-  
schäftsführung der QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesell-  
schaft mbH zu verlangen. Diese vom Amtsgericht umschriebene Pflicht ent-  
spricht spiegelbildlich dem vom Gesetzgeber in § 51a GmbH verankerten  
Auskunftsanspruch. Angesichts dieser Feststellung hätte das Amtsgericht  
Burg der Klage stattgeben müssen.
- e) In Anbetracht der undurchsichtigen und widersprüchlichen Urteilsbegründung  
und angesichts der un schlüssigen Argumentation des Amtsgerichts kann das Ur-  
teil auch aufgrund der eklatanten Verletzung materiellen Rechts keinen Bestand  
haben.

Dr. Joachim Natterer  
Rechtsanwalt

Berlin Dr. Oliver C. Wolfram\* Dr. Wolfgang Richter\* Notar M.P.A./Harvard Univ. Dr. Annett Kenk Fachberaterin für Internationales Steuerrecht Steuerberaterin Carsten Domke\* LL.M. Maitre en Droit Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Vera Büche Dr. Tobias Pollock\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Charlotte Louise Schildt\* Dr. Jakob Steiff\* LL.M. (University of Edinburgh) Dr. Markus M. Pfaff\* Ning Zhang Heinrich Schirmer\* Dr. Ulrich Becker\* Dr. Dirk Baukholz LL.M. (Victoria University of Wellington) Dr. Tobias Kilian Notar Jörg Baumgartner Dr. Sabrina Streicher LL.M. (Indiana University) Dr. Ann-Katrin Höflich-Bartlik Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. André Frischemeler\* Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Dr. Katja Küpper\* Dr. Daniel Voigt\* MBA Dr. Tilman Kempf\* Steuerberater Dr. Rajiv Chandra Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Sebastian Sedlak Dr. Boris Alles Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Dominik Seehauer Dr. Florian Plagemann LL.M. (Cornell University) Dr. Navid Anderson LL.M. (University of Edinburgh) Lara Matarrelli Ayleen Oehmen-Görisch LL.M. (King's College London) Andrea Müncher LL.M. (Université du Luxembourg) Dominik von Zehmen Dr. Max Finkelmeyer Till Komma Nicole Köppen Ivonne Kahke Dr. Rainer Runte Jina Karakurt Hatice Akyel Charlotte Salathé Dr. Berrit Roth-Wingram M.A. (Sinologie) Christian Waschke Dr. Laura Blumhoff Christian Schubert Notar Dr. Franz Maurer Laura Bungart LL.M. (University of Exeter) Barbara Bayer Philipp Dittmann Alisa Mathes Dr. Benjamin Hermes, LL.B. Dr. Tobias Szundzig Benjamin Borschel Moritz Gerstmayr LL.M. (La Trobe University Melbourne) Jonas Hain Dr. Ivonne Hohler Nele Ina Rüdten von Collenberg Dr. Cornelia Wendl Steuerberaterin Fachanwältin für Steuerrecht Christopher Heckel Meike Neumeier Maxine Notstain Sinje Maler Dr. Christoph Vaske Dr. Sebastian Beckerle LL.M. (Washington DC) Maren Hoffmann, LL.B. Dr. Lisa Stiller Dr. Matthias Löhle LL.M. (NYU) Hamburg Dr. Thomas Seiffert Dr. Hans-Dieter Lohrbert Dr. Ludwig Linder LL.M. (Berkeley) Dr. Heidi Wraga-Molkenthin Cornelius Brandt\* Dr. Thomas J. Meyer\* Jan Graf von Spillhoff Dr. Christian von Lenthe\* Dr. Fritz von Hammerstein\* Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marc Riede\* Dr. Jost Kienzle\* Jürgen Siemers\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Philipp Lotzer\* Dr. Torsten Sill\* Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz Dr. Sebastian Cording\* Fachanwalt für Informationstechnologierecht Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht Dr. Jens Wagner\* Christian Reuter\* Michael Fricke Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht Dr. Holger Kraft\* Dr. Henrik Drinkuth\* Dr. Heino Büsching\* Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Jan Schepke\* Petra Goldenbaum Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz Dr. Malte Grützmacher\* LL.M. (University of London) Fachanwalt für Informationstechnologierecht Dr. Thomas de la Motte\* Dr. Tim Reber\* M.Jur. (Oxford) Dr. Markus Schöner\* M.Jur. (Oxford) Dr. Anja Hasselmann-Thiede LL.M. (New York University) Attorney-at-Law, New York Dr. Daniela de Lukowicz, LL.M.EUR. Dr. Hilke Herchen\* Dr. Hermann Müller\* LL.M. (The University of Edinburgh) Dr. Jacob Siebert\* Dorethee Janzner\* LL.M. (Ann Arbor) Dr. Julia Runge Dr. Sebastian Orthmann\* Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Matthias Schlingmann\*, LL.M. Dr. Niklas Gausauge\* LL.M. (Berkeley) Dr. Jörn Witt\* LL.M. (University of London) Dr. Eckart Gottschalk\* LL.M. (Berkeley) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Christoph Zarth\* Dr. Daniel Ludwig\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Christoph Schröder Dr. Hans Fabian Kiederlen Dr. Katharina Hahnke Dr. Roland Wiring\* Dr. Olaf Thieleßen Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Christiane Kappes\* Dr. Kerstin Block, LL.B. Dr. Nina Stolzenburg Matthias Settmann Dr. Nikolas Gregor\* LL.M. (Boston) Maitre en Droit Christoff H. Soltau LL.M. (King's College London) Dr. Martin Gerecke M.Jur. Oxford Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz Dr. Hans-Johnston LL.M. (LSE) Verena Finke LL.M. (University of London) Dr. Jörn Heckmann Carl Werner Solicitor England and Wales Dr. Insa Nutzhorn LL.M. (UWE Bristol) Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Imme Kley Dr. Isabelle Holly Steuerberaterin Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Eva Grasko Dr. Jenny Buchner Dr. Christiane Christiansen Dr. Frederike Volkman, LL.B. Dr. Charlotte Dobers-Koch, LL.B. Dr. Philipp Koch LL.B. Dr. Dennis Heinson LL.M. (UCLA) Attorney-at-Law, New York Dr. Jasper Stehmann Dr. Susanne Peal Martin Kilgus Charlotte von der Heydt-von Kalkreuth LL.M. (King's College) Annika Vanessa Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Markus Würogemann Karina Samek Dr. Clemens Völschow, LL.M. Tobias Duhe Dr. Tilman Petersen LL.M. (Columbia University) Sebastian Balz LL.M. (UWE Bristol) Dr. Clara Volkert Süme Akyay Tina-Katharina Wulff LL.M. (La Trobe University) Inka Bruns LL.M. (LSE) Dr. Sarah Salaschek Dr. Jacob Hinze Dr. Philipp Nonnenmühlen Dr. Denis Schilpertz LL.M. (Université Paris I Panthéon Sorbonne) Lydia Lange Philine-Luise Pulst LL.M. (University of Cape Town) Luise Pelzer Philine Lindner Dr. Constantin Lentz Lisa Pytel Dr. Jan-Martin Kleindienst Dr. Jan-Hendrik Hüffer Madlene Wangrau Dr. Hanna Stukenbrock Dr. Toralf Schilling Lisa Wernecke Jan Gröschel Dr. Helen Kichler Dr. Friederike von Zeschwitz Jeannine Schöngel Nicola Bischepian Chian Cömert Dr. Christian Schneiders Christopher Schmeckel Désirée Oberpichler Dr. Elisa Fontaine Dr. Arne Brunner, EMBA Laura Moosleitner Marvin Berber Can Kömek Florian Kuhlmann Shaya Stender Julia Storkenmaier Maitre en Droit Christian Schulz LL.M. (King's College London) Köln Dr. Ralph G. Drouven\* Dr. Robert Bude\* Heinz Joachim Kummer\* Dr. Winfried Schnepf Fachanwalt für Versicherungsrecht Prof. Dr. Gordon N. Hasselblatt\* LL.M. (McGeordan Law School, Sacramento/California) Professor of Law, University of the Pacific Professor of Law, Chicago-Kent College of Law Dr. Herbert Wieser Fachanwalt für Steuerrecht Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Prof. Dr. Björn Gaiß\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Christian Scherer\* Fachanwalt für Vergaberecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Alexander von Bessel\* LL.M. (Edinburgh) Dr. Martin Zenner\* Dr. Hendrik Schindler\* Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Gerlind Wiskirchen\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Klaus D. Jäger\* Gerd Schoenen\* Dr. Rolf Leithaus\* Dr. Angela-Sabine Emmert\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Pietro Graf Fringueli\* Dr. Torsten Lörcher\* Dr. Petra Schaffner\* Dr. Andrea Bonanni\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Isabel Schreyögg Dr. Björn Otto\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Martin Vostmann\* Dr. Christopher Jordan\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Malte Brühn\* LL.M. (Edinburgh) Dr. Carsten Menebröcker\* LL.M., New York University Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz Martin Krause Fachanwalt für Bau- und Architekturrecht Michael Kamps Dr. Heike Blank\* Dr. Martin Lützelner\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Alexander Bissels\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Florian Dietrich\* Fachanwalt für Informationsrecht Lars Eckhoff\* LL.M. (Victoria University of Wellington) Dr. Richard Mayer-Uellner\* LL.M. (University College London) Dr. Andreas Hofmann\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Benjamin Linsen\* Dr. Daniel Otter\* LL.M. (Boston Univ.) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Attorney-at-law (New York) Kira Falter\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Alexandra Otto\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Thomas Sonnenberg Dietrich Boewer Dr. Hans-Clemens Köhne Dr. Stefanie Klein-Jahns Patrick Müller-Sartori Dr. Dirk Smielick\* Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz Dr. Eva M. Wolff Fachanwältin für Versicherungsrecht Lisa-Marie Niklas Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Christoph Poertgen Dr. Isabel Meyer-Michaels, LL.M. oec. Fachanwältin für Arbeitsrecht Susanne Frenz Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz Jan Friese Thorsten Hausch Dr. Anne Rausch Patricia Jares Fachanwältin für Arbeitsrecht Judith Börner Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht Antonia Bielefeld, LL.M. Olga Koblew\* Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht Dr. Lukas Steiten, LL.B. Dr. Karin Schmittmann Thomas Maur, LL.M. Julia Tänzler-Motzek Viktoria Dick Kathrin Birkhölzer Master Droit des affaires transfrontières Dr. Salka Pitzer Adrian Zarm MGIöB (University of Sydney) Dr. Philipp Polheim Simon Bliermann Annemarie Lietmeyer Patrick Schneider Dr. Lena Kleibendorf Dr. Daniel Krey, LL.M. Laura Christin Stein Victoria Kaule LL.M. (Bond University) Stuttgart Dr. Udo Smmat Dr. Dirk Rosewoldt\* Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Jochen Lamb\* Dr. Peter Baisch\* Dr. Antje-Kathrin Uhl\* Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Matthias Hübner\* Dr. Karsten Heider\* Klaus-Dieter Schick Dr. Regine Hagen\* Dr. Harald Kahlenberg\* Dr. Axel Funk\* Stephan Stiellert\* Dr. Volker Wagner\* Fachanwalt für Vergaberecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Maximilian Grub\* Dirk Loycke Dr. Peter Ruby\* Dr. Björn Demuth\* Steuerberater Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Katrin Rohr-Suchalla\* Dr. Ulwe-Peter Fabian\* John Hammond\* M.A. (Oxon) Solicitor England and Wales Dr. Volker Zerr\* Dr. Barbara Wössner\* Dr. Antje Becker-Boley\* Dr. Oliver Simon\* Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Tobias Schneider\* Stefan Voß\* Dr. Christian F. Haellmigk\* LL.M. (Europakolleg Brügge) Dr. Helko Wischewski\* Dr. Alexandra Schluck-Amend\* Diplom-Betriebswirtin (FH) Fachanwältin für Insolvenzrecht Dr. Kathrin Schürbrand Luise Uhl-Ludschker Kai Neuhaus\* LL.M. (London) Dr. Susa Steinkemper\* Fachanwältin für Verwaltungsrecht Dr. Kai-Guido Schick\* Dr. Marc Seibold\* Dr. Frank Hees\* Dr. Thomas Lennarz\* Martina Schmidt\* Gerald Graf\* Dr. Christoph Lächler\* Dr. Michael Schellenberger Fachanwalt für Erbrecht Dr. Carolin Armbruster Julia Dörmann Dr. Simon Marschke Dr. Tobias Gra\* Dr. Michael Kraus\* Dr. Peter Wende\* LL.M. (Europakolleg Brügge) Dr. Michael Krenz\* Dr. Jakob Billau Steuerberater Dr. Christian Giesanz Dr. Kai Wallisch\* Jelena Billau Maitre en Droit LL.M. (University of Edinburgh) Dr. Georg Lauster Dr. Michael Rein Andreas Leimbach Dr. Viviane Körner Dr. Andreas Grunert Dr. Sen Brochhaus Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Maximilian Koschker\* LL.M. (University of Auckland) Dr. Dirk Schauer\* Fachanwalt für Erbrecht Peter Gliese Jacqueline Terhoven Dr. Christian Zielonka Maitre en Droit Dr. Anika Wendelstein Daniel Mahn\* Martina Meier-Grom, LL.M. Dr. Anne Gabius Maitre en droit Maximilian Schneider LL.M. (University of Cambridge) Maitre en droit Martin Cholewa Dr. Christian Pirouet LL.M. (University of the West of England) Anne Wabmuth LL.M. (Köln/Paris I) Christina Linder Dr. Markus Meißner Fachanwalt für Arbeitsrecht Alexander Edermann LL.M. (LTU Melbourne) Dr. Tobias Will\* Daniel Kaiser\* Fachanwalt für Strafrecht Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Martin Prothmann Pia Klages LL.M. (University College London) Dr. Martin Groß Dr. Kathrin Groß Dr. Tilmann Restle LL.M. (Tilburg University) Sandra Scheib Cosima GrafIn von Rechten Huy Do Chi Dr. Johann Sieber Lukas Postada Anja Stool Corneilus Baral\* Dipl.-Betriebswirt (BA) Dr. Michael Heuser Sonja Köhler LL.M. (Tulane University) Daniela Helm Simone Philipp Steffen Song Thomas Fröhlich Dr. Veronika Hefer, LL.B. Diplom-Betriebswirtin (BA) Malena Hansen Susanne Waldhans sigrid Schiemmer Dorina Straub Markus Bell Militsa Deschova Petrova Lena Stoll Franziska Fuchs Julian Lader Marius Bräde Isabel Paglow Jana Cherkassky Torsten Köppel Dr. Heinz-Joachim Freund\* Dr. Harald Kahlenberg\* Dr. Michael Bauer\* Laleh Akbarian Kai Neuhaus\* LL.M. (London) Dr. Björn Herbers LL.B. Roxana Mina Kruse Nadine Herda Dipl.-Betriebswirtin (BA) Helmer Krause Daphne Brunkhorst Shanghai Dr. Ulrike Glück\* Nicolas Zhu, LL.B.1 Dipl.-Jur. oec. univ. Steuerberater Martin Maurer Sandra Renschke Corolin Eicke Annika Lindemann, LL.B. Felix Schmitt Patrick Steinhilber Lukas Stegemann Marcus Weiler LL.M. London School of Economics and Political Science Dr. Philipp Polheim M.A. Melanie Wiest Dominik Hartl Claudia Ballabeni LL.B. (University of London) Dr. Thomas Tollas